

Reader zur fachpraktischen Tätigkeit im Lehramt an Berufskollegs



Inhalt

Die fachpraktische Tätigkeit für das Lehramt an Berufskollegs	3
Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen.....	4
1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	4
2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	6
3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik	7
4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	8
5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen.....	9
6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	9
Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Tätigkeit für das Lehramt an Berufskollegs	11

Die fachpraktische Tätigkeit im Lehramt an Berufskollegs

Für das Lehramt an Berufskollegs muss eine 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Sinn der Praxisphasen ist, Studierende mit möglichen Arbeits- und Berufsfeldern vertraut zu machen, in denen die zukünftigen Schüler*innen entsprechende Ausbildungen absolvieren.

Mindestens 26 Wochen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Bis zum Vorbereitungsdienst müssen die gesamten 52 Wochen nachgewiesen werden. Die Anerkennung erfolgt zuerst durch die zuständigen Ansprechpersonen an der Universität.

Darüber hinaus muss eine abschließende Anerkennung der gesamten Praxisphasen (52 Wochen) durch eine staatliche Einrichtung als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (§ 5(6) LZV vom 18.6.2009 i.V. mit Erlass vom 14.4.2013). erfolgen. Daher müssen sich Studierende abschließend für die Anerkennung an die Geschäftsstelle Essen des Landesprüfungsamtes Landesprüfungsamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung wenden.

Die Praxisphasen sollen in Vollzeit (ca. 40 Stunden/Woche) in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens 4 Wochen erbracht werden. Bei Teilzeittätigkeiten (20 Stunden/Woche) verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend auf durchgehende 8 Wochen. Darüber hinaus können gegebenenfalls Minijobs anerkannt werden, sofern Sie aufgrund entsprechender Dauer von Langfristigkeit und Kontinuität zeugen. Dies ist mit den Ansprechpersonen des DoKoLL abzustimmen.

Dem Studium vorangegangene Berufsausbildungen und Praxisphasen können bei entsprechender Eignung anerkannt werden.

Grundsätzlich gilt für die Anerkennung: Bitte beachten Sie bei Ihrer zeitlichen Planung, dass die Anerkennung nicht zwingend während der Sprechstunden vorgenommen werden kann, sondern u.U. 1-2 Wochen Bearbeitungszeit einkalkuliert werden müssen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass Anerkennungsverfahren immer Einzelfallprüfungen sind. Bitte lassen Sie sich durch die genannten Ansprechpartner*innen beraten!



Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen

1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

a. Grundpraktikum Mind. 26 Wochen

- Beschaffung und/oder Absatz
- Rechnungswesen
- Planung und/oder Organisation

b. Vertiefungs-/Schwerpunkt/-praktikum Mind. 26 Wochen

- Produktionsbetrieb
- Handelsbetrieb
- Dienstleistungsbetrieb
- Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft
- Öffentliche Verwaltung (z.B. Kommunal-, Finanz-, Justiz-, Arbeits-, Sozialverwaltung)



Anerkennung vorangegangener Berufsausbildungen:

Anerkannt werden insbesondere abgeschlossene kaufmännische Ausbildungen.

Ansprechpartner*in:

Artur Bauder (pa.wiwi@tu-dortmund.de)

Campus Nord - Seminarraumgebäude I - Raum 1.016

2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik

a. Grundpraktikum

Mind. 13 Wochen

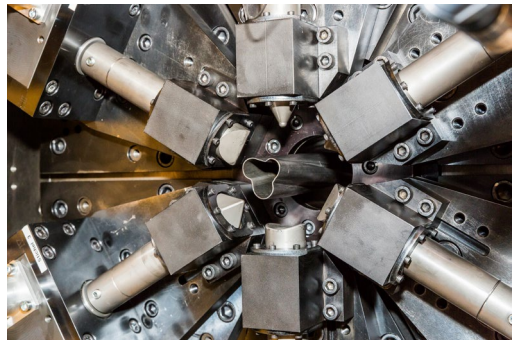
- Grundlegende manuelle und maschinelle Arbeitstechniken
- Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung
- Werkstoffprüfung

b. Schwerpunktpraktikum

Mind. 26 Wochen

b.1 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industrie- und/oder Handwerksbetrieben nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung
- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme
- Reparatur und Wartung



b.2 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industriebetrieben der Fertigungstechnik nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung
- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme



Anerkennung vorangegangener Berufsausbildungen:

Gewerblich-technische Ausbildungen werden in der Regel anerkannt. Vollzeitschulische Ausbildungen werden für Ausbildungsabschnitte anerkannt:

Elektrotechnische/r Assistent*in → 13 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Technische/r Assistent*in für Konstruktions- und Fertigungstechnik → 26 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Roland Hirsch (roland.hirsch@tu-dortmund.de)

Campus Nord – Otto-Hahn-Str. 6 – Raum C2-04-304

3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Handlungsfeld 1: Pädagogik der frühen Kindheit (Kindertageseinrichtungen gemäß §22SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Handlungsfeld 2: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Maßnahmen der freizeit-, bildungs-, und erholungsorientierten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit)

Handlungsfeld 3: Hilfen zur Erziehung/Hoheitliche Aufgaben (Tagesgruppen, Einrichtungen über Tag und Nacht, betreute Wohnformen, intensive pädagogische Einzelfallbetreuung, Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, Jugendgerichtshilfe gemäß §§ 50-52 SGB VIII, Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII)

Handlungsfeld 4: Andere sozialpädagogische Dienste

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte diesem [Merkblatt](#). Beratung und Kontakt über orga.sozialpaedagogik.fk12@tu-dortmund.de.

Anerkennung fachpraktischer Ausbildungsabschnitte bei vollzeitschulischen Bildungsgängen:

Staatlich anerkannte/r Erzieher*in → 52 Wochen

Schulische Ausbildungen nach Landesrecht → Praxisphasen können anerkannt werden

Ansprechpartnerin:

Antonia Finckh (antonia.finckh@tu-dortmund.de).

Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 1.310

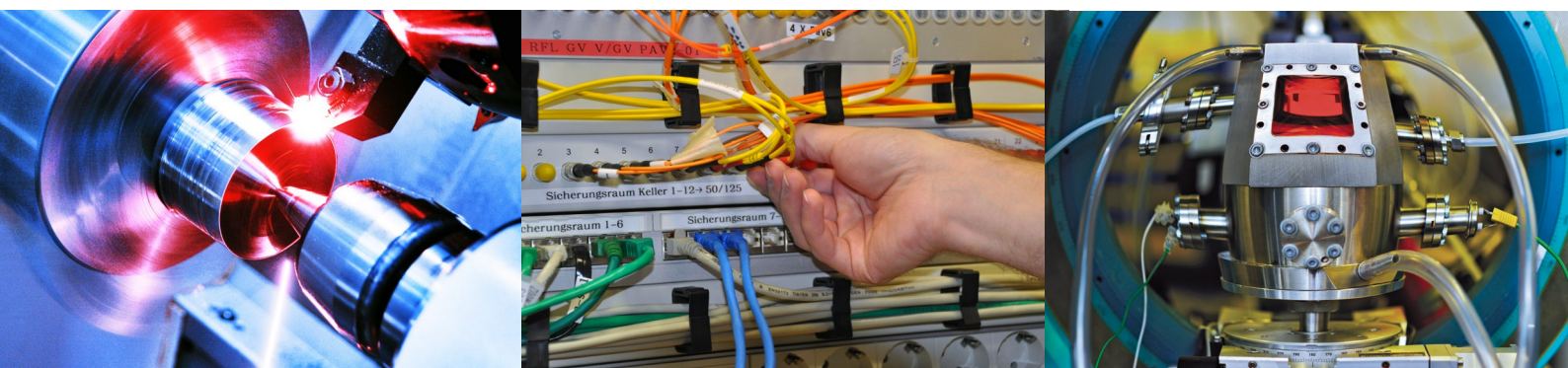
4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Studierende der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik wenden sich bitte direkt an die zuständige Studienfachberatung.

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Daniel Schauten (daniel.schauten@tu-dortmund.de)

Campus Nord – Otto-Hahn-Str. 8 – Raum 1.204



5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen

Die fachpraktische Tätigkeit kann entweder vollständig im Tätigkeitsbereich einer beruflichen Fachrichtung oder in einer Kombination von Tätigkeiten beider Fachrichtungen erbracht werden.

Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen kann die fachpraktische Tätigkeit beispielweise auf jeweils 26 Wochen pro Fachrichtung entfallen.

- In der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft entfällt in diesem Fall das Vertiefungspraktikum.
- In der Fachrichtung Maschinenbautechnik entfällt in diesem Fall das Vertiefungspraktikum.

Im Hinblick auf die spätere Lehrtätigkeit ist es empfehlenswert in beiden Fachrichtungen einen Einblick in die erforderlichen Praxisbereiche zu gewinnen.

6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

Studierende mit einer solchen Kombination kommen bitte zur Beratung und Anerkennung ins DoKOLL (Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung). Bitte beachten Sie außerdem die Anerkennungsgrundsätze der fachpraktischen Ausbildung für allgemeinbildende Fächerkombinationen (s. u.).

Ansprechpartnerin:

Thuy Schomaker (thuy.schomaker@tu-dortmund.de)

Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 0.109a)

Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Tätigkeit im Lehramt an Berufskollegs

Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

Insgesamt ist eine fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 52 Wochen bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. 26 Wochen davon müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit vorgelegt werden.

A. Praktikumsvorgaben

a. Es müssen Praktika in zwei beruflichen Fachrichtungen erbracht werden (sozialpädagogischer Bereich, gewerblich-handwerklich-technischer Bereich, kaufmännischer Bereich).

→ Studierende mit einem **sonderpädagogischen Förderschwerpunkt** müssen Praxisphasen im Bereich der Fachpraktiker*inberufe nachweisen sowie Praxisphasen in mindestens einer weiteren Fachrichtung.

- Beispiele für Fachpraktiker*inberufe:
 - Bekleidungsnäher*in / Näher*in
 - Fachpraktiker*in für Bürokommunikation / Telefonist*in
 - Fachpraktiker*in für Hochbauarbeiten
 - Fachpraktiker*in für Tierpflege
 - Fachpraktiker*in in der Floristik

Weitere Informationen und Beispiele finden Sie unter diesem [Link](#).

Empfehlung:

Wir empfehlen, weitere Praxisphasen auch in Behindertenwerkstätten und/oder berufsvorbereitenden Maßnahmen zu absolvieren oder in Organisationen und Institutionen, die die Lebensbereiche von Menschen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf widerspiegeln.

→ Studierende mit dem Fach **Psychologie** und **einem weiteren allgemeinbildenden Fach** müssen 26 Wochen nach den Vorgaben der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erbringen, die restliche Fachpraxis in mindestens einer weiteren beruflichen Fachrichtung.

- Beispiele für Praktika der Sozialpädagogik:
 - Jugendamt
 - Heimerziehung
 - Kindertagesstätten
 - Erziehungsberatungsstellen

Möglich wären auch Praxisphasen in psychiatrischen Einrichtungen.

- b. Mindestens 4 Wochen am Stück in Vollzeit.
- c. Bei Teilzeittätigkeiten müssen diese mindestens in Halbzeit ausgeführt werden; das Praktikum verlängert sich entsprechend.
- d. In der Praktikumsbescheinigung müssen Tätigkeiten, Einsatzfelder, Dauer und Umfang des Praktikums konkret benannt bzw. beschrieben werden.

B. Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Praxisphasen

- a. Vorangegangene Ausbildungen können anerkannt werden. Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:
 - ➔ Duale Ausbildungen mit einer Dauer von mindestens 2 Jahren werden als 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit anerkannt.
 - ➔ Vollzeitschulische Ausbildungen der Fachschule für Sozialpädagogik mit absolviertem Anerkennungsjahr werden mit 52 Wochen anerkannt.
 - ➔ Praktika im Rahmen von sonstigen Ausbildungen (insbesondere die Assistent*innenausbildungen) nach Landesrecht werden anerkannt. Hier können nur die einzelnen nachgewiesenen Praktikumswochen anerkannt werden.
- b. Anrechenbarkeit sonstiger Tätigkeiten:
Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:
 - ➔ Minijobs (400-Euro-Basis) können anerkannt werden, wenn sie von Kontinuität zeugen (mindestens 1 Jahr Tätigkeit). Insgesamt können maximal 40 Wochen über eine Nebentätigkeit erbracht werden. Mindestens 12 Wochen müssen dann noch in Form von Blockpraktika absolviert werden.
 - ➔ Bundesfreiwilligendienste können bis zu einem maximalen Umfang von 40 Wochen anerkannt werden, wenn ein erweitertes Arbeitszeugnis vorliegt.
 - ➔ Soziale Freiwilligenarbeit oder ein Ehrenamt wird nur anerkannt, wenn die Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft (Sozialpädagog*in, Erzieher*in o.Ä.) bescheinigt wird. Die Tätigkeit muss von Kontinuität zeugen und wird bis zu einem maximalen Umfang von 13 Wochen anerkannt.
 - ➔ Die Betreuung oder Begleitung von Ferienfreizeiten kann nur im Umfang der abgeleiteten Tage anerkannt werden, auch wenn im Einzelfall mehr als die regulären 8 Stunden pro Tag gearbeitet wurde. Freizeiten, die kürzer als 4 Wochen waren können nur anerkannt werden, wenn eine kontinuierliche Tätigkeit erkennbar ist (z.B. im Rahmen langfristigen Ehrenamts).

Nicht anerkannt werden:

- ➔ Au-Pair-Tätigkeiten
- ➔ Ehrenamtliche Tätigkeiten bei Pfadfinder*innengruppen, Ministrant*innengruppen, wöchentliche Leitung von Sportgruppen, o. Ä.

C. Beispiele für geeignete Praktikumseinrichtungen/Betriebe/Ausbildungsberufe (in Anlehnung an die festgelegten Tätigkeitsbereiche für die beruflichen Fachrichtungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 17.02.2006)

a. Kaufmännisches Berufsfeld

- ➔ Beispiele: Einzelhandelskaufleute, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandel, Verkauf, Verwaltungsangestellte, Bürokaufleute etc.

b. Gewerblich-technisches Berufsfeld

Maschinenbautechnik

- ➔ Beispiele: Metallbauer*in, Konstruktionsmechaniker*in, Schweißer*in, Mechatroniker*in, KFZ-Service-Mechaniker*in, Maschinen- und Anlageführer*in, Konstruktionstechniker*in, Konstruktionszeichner*in

Elektrotechnik

- ➔ Beispiele: Elektroniker*in, Fachkraft für Gebäudetechnik, Mechatroniker*in, Systeminformatiker*in

Gestaltungstechnik

- ➔ Beispiele: Malerei/Lackiererei, Fahrzeuglackiererei, Fotografie, Raumausstattung, Schilder und Lichtreklameherstellung, Edelmetallbearbeitung, Restaurierungstechnik

Chemietechnik

- ➔ Beispiele: Laborbetrieb, Qualitative und quantitative Analyse, Überwachung von Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukten, Messen mit chemisch-physikalischen Geräten, Chemischer Großbetrieb

Bautechnik

→ Beispiele: Hochbau, Tiefbau, Dachdeckerbetrieb, Steinmetzbetrieb, Tischlerei, Stuckateurbetrieb

c. **Sozialpädagogisches Berufsfeld**

→ Beispiele: Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Hilfen zur Erziehung, Jugendamt

d. **Fachpraktikerberufe:**

→ Beispiele: Beikoch/Beiköchin, Verkaufshelfer*in, Holzbearbeiter*in, Hauswirtschafter*in, Hauswirtschaftshelfer*in, Florist*in, Friseur*in; Jugendberufshilfe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvBs)